

MünchenSPD Stadtratsfraktion • Rathaus • 80313 München

Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter Rathaus

München, den 07.06.2018

Sonderförderprogramm Kunstrasen

Antrag

Die Stadtverwaltung prüft, wie mit einem Sonderförderprogramm mehr Kunstrasenplätze auf vereinseigenen Sportanlagen neu errichtet beziehungsweise saniert werden können.

Begründung

Das bisherige städtische Programm zum Bau von Kunstrasen erfolgt nach einem bestimmten Kriterienkatalog. Es gibt Rangfolgelisten und die Zusammenfassung von Baupaketen.

Der Stadtrat hat auch die Förderung für all jene Sportvereine bewilligt, die selbst Sporthallen bauen möchten. Seit die Stadt München Ende 2015 das Sonderförderprogramm für Vereine aufgelegt hat, packen viele Münchner Sportvereine ehrgeizige Bauprojekte an.

Die Vereine sollen nun mit einem zusätzlichen Sonderförderprogramm unterstützt werden, damit sie auf ihren vereinseigenen Anlagen auch schneller neue Kunstrasen bauen oder bestehende Plätze sanieren können.

Bereits bestehende Programme für Hallenbauten auf vereinseigenen Anlagen haben eindrucksvoll gezeigt, dass solche Vereinbarungen zwischen der Stadt München und den Vereinen zu einer höheren Bautätigkeit führen. Neue Kunstrasenplätze werden dringend benötigt. Eine zusätzliche Möglichkeit für die Vereine, selbstständig und mit Unterstützung der Stadt München zu modernisieren, ist daher zu begrüßen. Die Eigenleistung der Vereine kann auch hier eine große Stütze beim Ausbau der Sport-Infrastruktur sein.

gez.

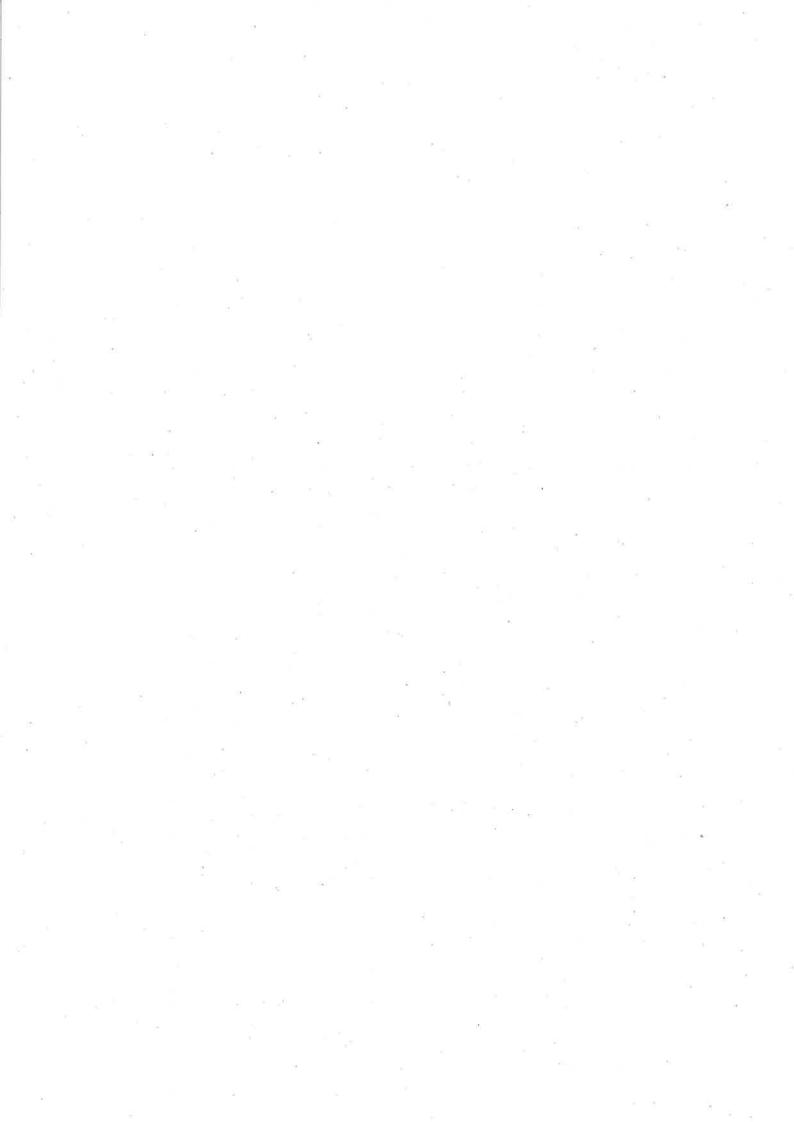
Verena Dietl Kathrin Abele Haimo Liebich Christian Müller Stadtratsmitglieder Cumali Naz Julia Schönfeld-Knor Birgit Volk

MünchenSPD Stadtratsfraktion

Postanschrift: Rathaus, 80313 München Besuchsanschrift: Rathaus, 80331 München Tel.: 089 - 2339 2627, Fax: 089 - 2332 4599

E-Mail: spd-rathaus@muenchen.de www.spd-rathaus-muenchen.de







Stadträtin Ulrike Grimm Stadträtin Alexandra Gaßmann

ANTRAG

22.08.2019

Denkmalschutz & Schadstoffbelastung in Sporthallen

Die Landeshauptstadt wird aufgefordert, ein Sonderförderprogramm für denkmalgeschützte oder mit Schadstoffen belastete Sporthallen aufzulegen und eine entsprechende Summe in den Haushalt einzustellen.

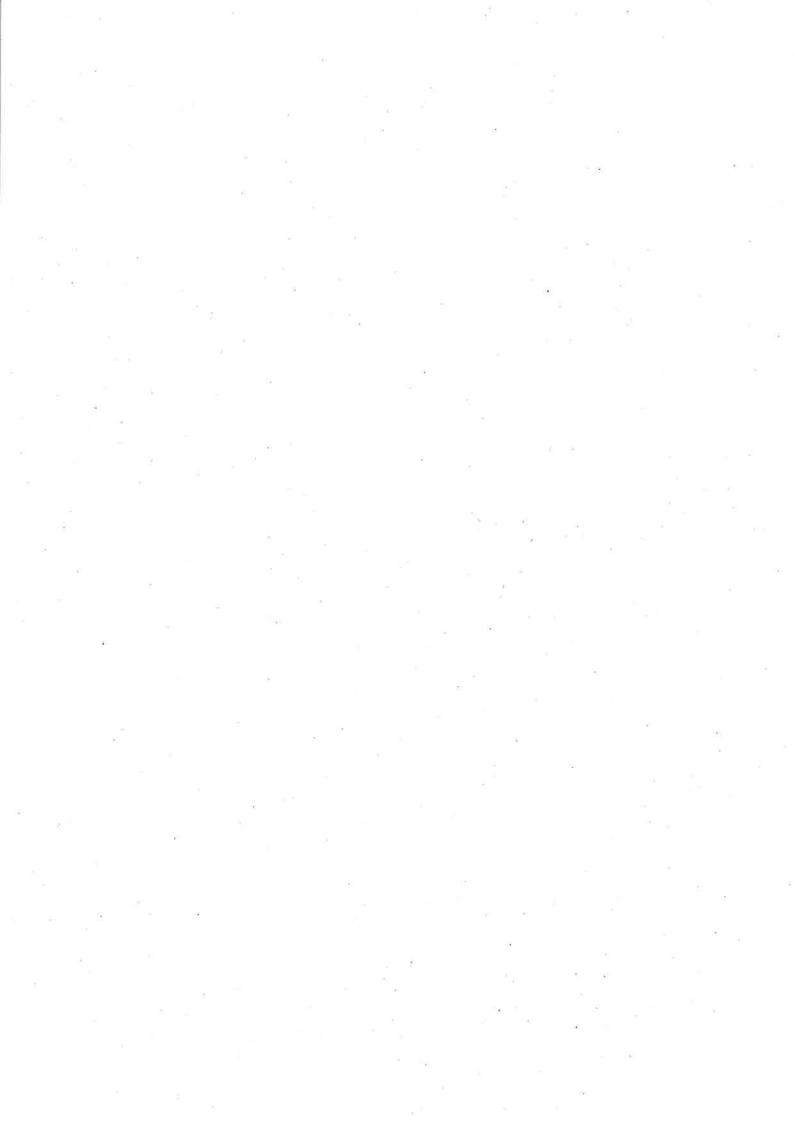
Begründung:

Wie man am aktuellen Beispiel des MTV sehen kann, kommen bei Sanierungsarbeiten häufig unvorhergesehene Baumängel zu Tage. Diese bringen die Vereine in finanzielle Schwierigkeiten und an den Rand ihres Bestehens.

So sind bei der Sanierung des Gebäudes der MTV-Sporthalle im Zuge der Bauarbeiten schwere, unvorhersehbare Mängel aufgetreten. Die historische Halle ist in allen Gebäudeteilen mit Chlorid belastet, was zuvor nicht erkennbar war. Daraus ergibt sich eine Verdoppelung der Sanierungskosten und eine zeitliche Verzögerung von über einem Jahr. Dies bringt den 140 Jahre alten MTV an seine Existenzgrenze.

Initiative: Ulrike Grimm Stadträtin

Alexandra Gaßmann Stadträtin[®]





Stadtrat Manuel Pretzi Stadträtin Ulrike Grimm

ANTRAG

16.10.2019

50 Millionen für Münchner Sportvereine -Förderprogramm einrichten

Der Stadtrat möge beschließen:

Münchner Sportvereinen werden zur Schaffung zusätzlicher Sportflächen, innerhalb der nächsten 10 Jahre, jährlich 5 Millionen Euro (also insgesamt 50 Millionen Euro) zur Verfügung gestellt.

Dabei soll nicht nach der Art der Fläche unterschieden werden: Ob Hallen, Nutzbarmachung von Souterrain, neue Außenflächen, Dachflächen – die Mittel sollen möglichst unbürokratisch und rasch zur Verfügung gestellt werden. Die Rahmenbedingungen sind vom RBS zu erarbeiten.

Begründung:

Viele Münchnerinnen und Münchner sind sportbegeistert. Mit dem weiteren Bevölkerungswachstum Münchens ist auch eine stetige Zunahme an Sportbetreibenden verbunden.

Um die Sportvereine dabei zu unterstützen, die große Nachfrage zu erfüllen und mehr oder größere Sporthallen zu bauen, soll die Landeshauptstadt München aktiv werden. Insgesamt 50 Millionen Euro sollen ausgeschüttet werden, um die bereits bestehenden und zukünftig zu erwartenden Defizite in der Sportinfrastruktur zu beheben.

Initiative: Manuel Pretzl, Stadtrat Fraktionsvorsitzender Bürgermeister

Ulrike Grimm Stadträtin

Seite 1 von 1





Stadträtin Ulrike Grimm Stadtrat Manuel Pretzl

ANTRAG

16.10.2019

Förderprogramm erweitern: Sportbetriebs- und Unterhaltspauschale erhöhen!

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Sportbetriebs- und Unterhaltspauschale werden von derzeit 3 Millionen Euro auf 4 Millionen Euro aufgestockt.

Begründung:

Viele Münchnerinnen und Münchner sind sportbegeistert. Mit dem weiteren Bevölkerungswachstum Münchens ist auch eine stetige Zunahme an Sporttreibenden verbunden.

Zahlreiche Münchner Sportvereine haben bereits Förderungen im Rahmen der Sportbetriebs- und Unterhaltspauschale beantragt und wahrgenommen. Um auch künftig den steigenden Bedarf decken zu können, sollte der Fördertopf aufgestockt werden.

Initiative: Ulrike Grimm Stadträtin

Manuel Pretzl, Stadtrat Fraktionsvorsitzender 2. Bürgermeister







Stadträtin Ulrike Grimm Stadträtin Alexandra Gaßmann

ANTRAG

24.10.2019

Sportbetriebspauschale und Sportunterhaltspauschale wieder früher auszahlen!

Die Sportbetriebspauschale und die Unterhaltspauschalen der Landeshauptstadt München wurden noch bis vor zwei Jahren vor der Sommerpause ausbezahlt. Die beiden letzten Jahre ist die Überweisung erst im 4. Quartal erfolgt. Zukünftig sollen die Vereine bereits wieder im 2. Quartal das Geld erhalten

Begründung:

Die Münchner Sportvereine leisten großartige Arbeit zum Wohle der gesamten Stadtgesellschaft. Dabei werden die meisten Aufgaben von Ehrenamtlichen gemeistert. Die Vereine sind auf die Zuschüsse angewiesen. Auch möchten sie die Pauschalen zeitnah an ihre Übungsleiterinnen und Leiter weitergeben können.

Initiative: Ulrike Grimm Stadträtin

Alexandra Gaßmann Stadträtin





SPD-Fraktion

Die Grünen - rosa liste

FDP-Fraktion

Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter Rathaus

München, 31.10.2019

Stärkere Unterstützung der Münchner Sportvereine!

Antrag

Die Sportbetriebspauschale und die Pauschale zum Unterhalt vereinseigener Sportanlagen werden jeweils von aktuell 3 Mio. € auf 4 Mio. € ausgeweitet.

Begründung-

In München sind ca. 40 % der Bevölkerung in über 700 Sportvereinen organisiert. Damit leisten die Vereine einen großen Beitrag zu einer gesunden Lebensführung, zur sozialen Integration vieler Menschen in unsere Gesellschaft und insbesondere auch zur Betreuung und Entwicklung von Kindem und Jugendlichen, deren Anteil im Vereinssport besonders hoch ist.

Die Vereine stehen angesichts des Bevölkerungswachstums, steigender Ansprüche an Kurse und Sportstätten sowie des erheblichen Anstiegs der Preise für alle notwendigen Hilfsmittel vor einer enormen Herausforderung. Gerade die vorwiegend ehrenamtlichen Verantwortlichen können dem nur mit höchstem Engagement begegnen.

Die Sportbetriebspauschale gibt den derzeit 250 größten Vereinen in München, in denen 90 % aller Vereinsmitglieder organisiert sind, Mittel zur Beschaffung aller notwendigen Waren und Dienstleistungen (bspw. Kleidung, Sportgeräte, Aufwandsentschädigung für Trainerinnen und Trainer). Sie wird nach den Mitgliederzahlen und den geleisteten Trainerstunden bemessen, die aber beide massiv angestiegen sind, so dass die Vereine oft trotz höherer Leistung geringere Zuschüsse erhalten. Eine Erhöhung des Budgets auf 4 Mio. € ist deshalb dringend notwendig, um die wachsende Last auszugleichen.

Die Zuschüsse zum Betrieb vereinseigener Sportanlagen werden für alle 135 Sportvereine gewährt, die eine eigene Sportanlage betreiben. Die Bemessung der Zuschüsse stellt auf die Flächen der Sportstätten ab, die aber infolge notwendiger und zudem erwünschter neuer Baumaßnahmen gestiegen sind, so dass auch hier dem höheren Pflege- und Erhaltungsaufwand geringere Zuschüsse gegenüberstehen.

Folglich sollte auch die Pauschale zum Unterhalt auf 4 Mio. € angehoben werden, damit die Vereine ihre Sportanlagen weiterhin instand halten können.

Eine entsprechende Anpassung der Fördermittel wurde bereits seit geraumer Zeit im Rahmen der städtischen Kommission für Sportzuschüsse und Sportflächenbelegung gemeinsam mit den Münchner Sportvereinen und dem Sportbeirat erörtert. Die in dieser Kommission vertretenen politischen Fraktionen haben diese Erhöhungen forciert und unterstützt.

aez. Verena Dietl

aez. **Jutta Koller** qez. Thomas Ranft

aez. Çetin Oraner

Fraktionsvorsitzende SPD-Fraktion

Sportpolitische Sprecherin

Sportpolitischer Sprecher

Sportpolitischer Sprecher

Die Grünen - rosa liste

FDP-Fraktion

DIE LINKE.



Richtlinien der Landeshauptstadt München (aktuell)	Neuer Richtlinientext
§ 1 Allgemeine Fördervoraussetzungen S. 2 § 2 Ergänzende allgemeine Regelungen S. 2	§ 1 Allgemeine Fördervoraussetzungen S. 2 § 2 (keine Änderungen) S. 2
§ 3Sportbetriebspauschale S. 2	§ 3 Sportbetriebspauschale S. 2
§ 4 Zuschüsse zu den Unterhaltskosten von Vereinssportanlagen S. 12	§ 4 Zuschüsse zu den Unterhaltskosten von Vereinssportanlagen S. 122
§ 5 Zuschüsse aus der Vermarktung von Sportanlagen	§ 5 (keine Änderungen) S. 122
S. 122	§ 6 (keine Änderungen) S. 133
§ 6 Langfristige Überlassung städtischer Grundstücke für Vereinssportanlagen S. 133	§ 7 Investitionszuschüsse und Darlehen zur Errichtung und Großinstandsetzung von Sportanlagen S. 133
§ 7 Investitionszuschüsse und Darlehen zur Errichtung und Großinstandsetzung von Sportanlagen S. 133	§ 8 (keine Änderungen) S. 276 § 9 (keine Änderungen) S. 276
§ 8 Zulassung zu städtischen Sportanlagen S. 14	§ 10 (keine Änderungen) S. 276
§ 9 Ehrung für Verdienste um den Sport S. 276	§ 11 Förderung von Sportveranstaltungen S. 276
§ 10 Ehrung sportlicher Leistungen S. 276	§ 12 (keine Änderungen) S. 333
§ 11 Förderung von Sportveranstaltungen S. 276	
§ 12 Förderung von Maßnahmen zum Zwecke der Inklusion und der Integration im Sport S. 333	§ 13 (keine Änderungen) S. 333§ 14 Förderung der Anmietung von Sportanlagen bei Dritten für den Leistungssport S. 333
§ 13 Förderung von Maßnahmen im Trend und Actionsport S. 333	Dritterriul den Leistungssport 5. 555
§ 14 Förderung der Anmietung von Sportanlagen bei Dritten für den Leistungssport S. 333	

§ 1 Allgemeine Fördervoraussetzungen § 1 Allgemeine Fördervoraussetzungen (3) Diskriminierungsverbot (3) Diskriminierungsverbot Antragstellerinnen und Antragsteller dürfen Antragstellerinnen und Antragsteller dürfen insbesondere kein gewalttätiges rassistisches, sowie insbesondere mit der Förderung keine rassistischen, religiös, sozial oder anderweitig diskriminierendes antisemitischen, sexistischen, LGBTIQ*-feindlichen Gedankengut pflegen oder verbreiten. oder sonstigen menschen- und demokratiefeindlichen Inhalte darstellen und/oder verbreiten. Insbesondere dürfen weder in Wort noch in Schrift die Würde des Menschen verächtlich gemacht werden, noch dürfen Symbole verwendet oder verbreitet werden, die für Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten. § 2 Ergänzende allgemeine Regelungen § 2 Ergänzende allgemeine Regelungen Keine Änderungen

§ 3 Sportbetriebspauschale

(1) Zweck der Förderung

Mit der Sportbetriebspauschale sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, ihre alltägliche Arbeit zu leisten und die dazu gehörenden Ausgaben zu tragen. Dazu gehört insbesondere die Beschäftigung von Personal (Übungsleiterinnen und Übungsleiter, hauptamtliche Kräfte), Sachaufwendungen aller Art (Sportartikel, Büroausstattung, Geschäftsaufwand) und die Beschaffung von Dienstleistungen (Reise- und Unterbringungsmöglichkeiten von Sportlerinnen und Sportlern).

Um die Qualität der sportlichen Betreuung im Verein zu fördern, werden Übungsleiterstunden bei der Verteilung besonders berücksichtigt. Ein weiteres Ziel ist die Sicherung zunehmend professioneller und kompetenter Strukturen im Verein, bezogen auf alle Handlungsfelder des Vereinsmanagements. Schließlich soll auch ein Anreiz für die Gewinnung von Kindern und Jugendlichen, sowie in diesem Zusammenhang verstärkt von Mädchen, geschaffen werden.

(2) Förderungsempfänger / besondere Förderungsvoraussetzungen

Förderfähig sind nur Vereine im Sinne des § 1 Abs. 1, deren Gesamtmitgliederstand (nur aktive Mitglieder) zum 1. Januar des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, einen Anteil von mindestens 10% an Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren oder von mindestens 20 % an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis einschließlich 26 Jahren ausweist.

§ 3 Sportbetriebspauschale

(1) Zweck der Förderung

Unverändert

(2) Förderungsempfänger / besondere Förderungsvoraussetzungen

(3) Art, Form und Umfang der Förderung

- 1. Die Förderung wird als pauschaler Zuschuss im Wege einer Festbetragsfinanzierung mit Höchstfördergrenze gewährt.
- 2. Die Höhe der Förderung ist abhängig von den im Haushalt der Landeshauptstadt München im Jahr der Förderung für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln. Die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden gemäß der Berechnung in Abs. 4 auf die Vereine verteilt.
- 3. Der höchstmögliche Zuschuss an einen Verein pro Jahr beträgt 150.000 € (Deckelung).
- 4. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn der rechnerische Zuschuss an einen Verein einen Betrag von 200 € nicht übersteigen würde.

(4) Bemessungsgrundlagen

Die Bemessung der Sportbetriebspauschale erfolgt im Wege der in Ziffer 6 dargestellten Berechnung auf der Basis der in Ziffer 1 – Ziffer 5 festgelegten Faktoren für die Mitgliederstruktur, die Übungsleiterstunden, das Vereinsmanagement und die Teilnahmen am Amateur-Bundesligabetrieb und an Deutschen Meisterschaften.

- 1. Mitglieder
- 1.1 Die Sportbetriebspauschale berücksichtigt die aktiven Mitglieder der antragsberechtigten Vereine, die diesen zum jeweiligen Jahresbeginn des Förderjahres angehören, mit unterschiedlicher Gewichtung nach Maßgabe der in Ziffer 1.2 und 1.3 geregelten Faktoren.

(3) Art, Form und Umfang der Förderung

- 1. Die Förderung wird als pauschaler Zuschuss im Wege einer Festbetragsfinanzierung mit Höchstfördergrenze gewährt.
- 2. Die Höhe der Förderung ist abhängig von den im Haushalt der Landeshauptstadt München im Jahr der Förderung für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln. Die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden gemäß der Berechnung in Abs. 4 auf die Vereine verteilt.
- 3. Der höchstmögliche Zuschuss an einen Verein pro Jahr beträgt 150.000 € (Deckelung).

Ziffer 4 entfällt

(4) Bemessungsgrundlagen

Unverändert

1. Mitglieder

1.2 Erwachsene Mitglieder

Jedes aktive Mitglied wird, soweit es nicht nach Ziffer 1.3 berücksichtigt wird, mit dem Faktor 1 gewichtet.

1.3 Kinder und Jugendliche

Zur Förderung der aktiven Jugendarbeit in den Vereinen werden Mitglieder, die am 31.12.des vorangegangenen Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besonders berücksichtigt. Die Faktoren steigen mit der Höhe des Jugendanteils. Zur Förderung der Sport- und Bewegungsinteressen von Mädchen erhalten diese Mitglieder außerdem einen Zuschlag von vier Mitgliedereinheiten (ME). Daraus ergeben sich folgende ME je Kind oder Jugendlichem:

Jugendanteil	Jungen	Mädchen
Ab 10 %	3	7
Ab 20 %	4	8
Ab 30 %	15	19
Ab 40 %	20	24
Ab 50 %	25	29
Ab 60 %	30	34
Ab 70 %	35	39
Ab 80 %	40	44
Ab 90 %	50	54

1.2 Erwachsene Mitglieder

Unverändert

1.3 Kinder und Jugendliche

2. Übungsleiterstunden (Betreuungsqualität)

Jede Übungsleiterstunde (45 Minuten), die von einer lizenzierten Übungsleiterin bzw. einem lizenzierten Übungsleiter im abgelaufenen Kalenderjahr abgehalten wurde, wird mit drei ME gewertet. Die Übungsleiterlizenz muss bereits zum Zeitpunkt der Abhaltung der Stunde(n) gültig gewesen sein.

Anerkannt werden alle Übungsleiterlizenzen, die in der abschließenden Liste der anerkannten Übungsleiterlizenzen und Zusatzlizenzen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr aufgeführt sind. Die Fachübungsleiterausweise "Rettungsschwimmen" der DLRG werden ebenfalls anerkannt.

3. Vereinsmanagement

Lizenzen von Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanagern A, B oder C, die im Verein im abgelaufenen Kalenderjahr eingesetzt wurden, werden mit 2500 ME gewertet. Ist eine Vereinsmanagerin bzw. ein Vereinsmanager in einem weiteren Verein eingesetzt, wird die Lizenz mit jeweils 1250 ME je Verein gewertet. Eine Aufteilung einer Lizenz auf mehr als 2 Vereine ist ausgeschlossen.

2. Übungsleiterstunden (Betreuungsqualität)

Jede Übungsleiterstunde (45 Minuten), die von einer lizenzierten Übungsleiterin bzw. einem lizenzierten Übungsleiter im Sportbetrieb des Vereins (gilt nicht für die Wettkampfbegleitung) im abgelaufenen Kalenderjahr abgehalten wurde, wird mit drei ME gewertet. Die Übungsleiterlizenz muss bereits zum Zeitpunkt der Abhaltung der Stunde(n) gültig gewesen sein.

Anerkannt werden alle Übungsleiterlizenzen, die in der abschließenden Liste der anerkannten Übungsleiterlizenzen und Zusatzlizenzen des zuständigen bayerischen Staatsministeriums aufgeführt sind. Die Fachübungsleiterausweise "Rettungsschwimmen" der DLRG werden ebenfalls anerkannt.

3. Vereinsmanagement

Lizenzen von Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanagern A, B oder C, die im Verein im abgelaufenen Kalenderjahr eingesetzt wurden, werden mit 2500 ME gewertet. Es wird pro Person nur eine Lizenz (A oder B oder C) je Verein gewertet. Ist eine Vereinsmanagerin bzw. ein Vereinsmanager in einem weiteren Verein eingesetzt, wird die Lizenz mit jeweils 1250 ME je Verein gewertet. Eine Aufteilung einer Lizenz auf mehr als 2 Vereine ist ausgeschlossen.

4. Teilnahme am Amateur-Bundesligabetrieb

Vereinsmitglieder, die für ihren antragstellenden Verein im abgelaufenen Kalenderjahr aktiv am Wettkampfbetrieb der höchsten und zweithöchsten Spielklasse auf Bundesebene, die eine Mannschaft erst nach Qualifikation in unteren Spielklassen erreichen kann, teilgenommen haben, werden mit je 200 ME gewertet. Dies gilt nur für die Teilnahme an Mannschaften, die nach den steuerlichen Vorschriften der Abgabenordnung (zweiter Teil, dritter Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke") nicht als "wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb" geführt werden oder zu führen sind. Die Zahl der förderungsfähigen Spielerinnen und Spieler richtet sich nach den für die jeweilige Sportart einschlägigen, aktuellen Spielregeln des Dachverbandes.

4. Teilnahme am Amateur-Bundesligabetrieb

Unverändert

5. Teilnahme an Deutschen Meisterschaften

Vereinsmitglieder, die für ihren Verein im abgelaufenen Jahr aktiv an den Finalveranstaltungen von Deutschen Meisterschaften, Deutschen Pokalmeisterschaften oder Internationalen Deutschen Meisterschaften teilgenommen haben, werden mit je 200 ME gewertet.

Die deutschen Meisterschaften müssen von einem anerkannten Deutschen Sportfachverband ausgeschrieben sein.

Davon ausgenommen sind

a) Aktive, die bis zum 31.12. des Jahres, in dem die

5. Teilnahme an Deutschen Meisterschaften

Vereinsmitglieder, die für ihren Verein im abgelaufenen Kalenderjahr aktiv an den Finalveranstaltungen von Deutschen Meisterschaften, Deutschen Pokalmeisterschaften oder Internationalen Deutschen Meisterschaften teilgenommen haben, werden mit je 200 ME gewertet.

Die deutschen Meisterschaften müssen von einem anerkannten deutschen Sportfachverband ausgeschrieben sein; der Titel "Deutscher Meister" bzw. "Deutsche Meisterin" muss vergeben werden.

Davon ausgenommen sind

a) Vereinsmitglieder, die bis zum 31.12. des Jahres, in

Meisterschaften stattfinden, das 40. Lebensjahr vollendet haben,	dem die Meisterschaften stattfinden, das 40. Lebensjahr vollendet haben,
b) Städtewettkämpfe, Studenten-, Polizei-, Bundeswehrmeisterschaften sowie Meisterschaften der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG), Berg- und Wasserwacht.	b) Städtewettkämpfe, Studenten-, Polizei-, Bundeswehrmeisterschaften sowie Meisterschaften der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG), Berg- und Wasserwacht.
6. Berechnung	6. Berechnung
6.1 Ermittlung der Mitgliedereinheit (ME)	6.1 Ermittlung der Mitgliedereinheit (ME)
Aus den gesammelten Angaben aller zulässigen Anträge der Vereine wird unter Anwendung der in Ziffer 1 bis 5 festgelegten Gewichtungen die Gesamtzahl der ME errechnet.	Unverändert
6.2 Ermittlung der Fördereinheit (FE) Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der gemeldeten Mitgliedereinheiten aller Vereine dividiert und so die Fördereinheit (FE) auf vier Dezimalstellen genau errechnet, die auf eine Mitgliedereinheit entfällt. Haushaltsbetrag / ME (alle Vereine) = FE	6.2 Ermittlung der Fördereinheit (FE) Unverändert
6.3 Förderbetrag (FB) für den jeweiligen Verein	6.3 Förderbetrag (FB) für den jeweiligen Verein
Die Fördereinheit wird mit der Summe der für den jeweiligen Verein ermittelten Mitgliedereinheiten multipliziert und ergibt so den Förderbetrag, der dem Verein zur Verfügung gestellt wird. FE x ME (Verein) = FB (Verein)	Unverändert

6.4

Sollten Höchstfördergrenzen des Abs. 3 Ziffer 3 überstiegen werden, wird die Berechnung unter Berücksichtigung derselben erneut durchgeführt. Der Förderbetrag des jeweiligen Vereins wird nach kaufmännischen Regeln auf ganze Euro gerundet (keine Centbeträge).

(5) Antragsverfahren

- 1. Der Antrag für ein Kalenderjahr muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 1. März des jeweiligen Jahres beim Referat für Bildung und Sport-Sportamt der Landeshauptstadt München eingegangen sein (Ausschlussfrist, siehe § 2 Abs. 3).
- 2. Die Antragsunterlagen müssen Folgendes enthalten:
 - a) Unterschriebenes Antragsformblatt
 - b) Originalübungsleiterausweise aller im Verein tätigen Übungsleiterinnen und Übungsleiter. In Ausnahmefällen kann auf die Vorlage des Originalübungsleiterausweises verzichtet werden, wenn sich das Original zum Zeitpunkt der Antragstellung bei einer anderen bayerischen Kreisverwaltungsbehörde wegen dort beantragter Zuwendungen oder beim Dachverband (z.B. BLSV) wegen Verlängerung, Umschreibung etc. befindet. Es ist jedoch erforderlich, dass bei der Antragstellung genaue

6.4

Unverändert

(5) Antragsverfahren

- 1. Der Antrag für ein Kalenderjahr muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 1. März des jeweiligen Jahres bei der Landeshauptstadt München eingegangen sein (Ausschlussfrist, siehe § 2 Abs. 3).
- 2. Die Antragsunterlagen müssen Folgendes enthalten:
 - a) Unterschriebenes Antragsformblatt
 - b) Originalübungsleiterausweise aller im Verein tätigen Übungsleiterinnen und Übungsleiter. In Ausnahmefällen kann auf die Vorlage des Originalübungsleiterausweises verzichtet werden, wenn sich das Original zum Zeitpunkt der Antragstellung bei einer anderen bayerischen Kreisverwaltungsbehörde wegen dort beantragter Zuwendungen oder beim Dachverband (z.B. BLSV) wegen Verlängerung, Umschreibung etc. befindet. Es ist jedoch erforderlich, dass bei der Antragstellung genaue Angaben über den Verbleib der Originallizenz

- Angaben über den Verbleib der Originallizenz gemacht werden und diese von der Stelle, bei der sich das Original befindet, bestätigt werden
- c) Angaben zur Anzahl der Übungsleiterstunden pro Übungsleiterin und Übungsleiter
- d) Originallizenzen der im Verein tätigen Vereinsmanagerinnen und -manager A, B oder
 C. Liegt das Original nicht vor, gilt die Regelung unter Buchstabe b) entsprechend
- e) Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Amateur-Bundesligabetrieb und der Spielplan im Zeitraum vom 01.01.- 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres
- f) Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften unter Angabe von Name und Geburtsdatum im Zeitraum vom 01.01. - 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres
- g) Offizielle Ausschreibung der Deutschen Meisterschaft für deren Teilnahme ein Zuschuss beantragt wird und Bestätigung des Fachverbandes über die Teilnahme und die Titelvergabe

(6) Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Nach Ablauf der Antragsfrist wird die Gesamtsumme der Mitgliedereinheiten ermittelt, die Fördereinheit und

- gemacht werden und diese von der Stelle, bei der sich das Original befindet, bestätigt werden
- c) Angaben zur Anzahl der Übungsleiterstunden pro Übungsleiterin und Übungsleiter
- d) Originallizenzen der im Verein t\u00e4tigen
 Vereinsmanagerinnen und -manager A, B oder
 C. Liegt das Original nicht vor, gilt die Regelung unter Buchstabe b) entsprechend
- e) Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Amateur-Bundesligabetrieb und der Spielplan im Zeitraum vom 01.01.- 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres
- f) Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften unter Angabe des Geburtsdatums im Zeitraum vom 01.01. - 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres
- g) Offizielle Ausschreibung der Deutschen Meisterschaft für deren Teilnahme ein Zuschuss beantragt wird und Bestätigung des Fachverbandes über die Teilnahme und die Titelvergabe

(6) Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Evaluierung der Sportförderrichtlinien

die Förderbeträge jedes Vereins errechnet und dem
Stadtrat der Landeshauptstadt München zur
Entscheidung vorgelegt. Die Auszahlung der
Sportbetriebspauschale soll spätestens im 4. Quartal
des laufenden Jahres erfolgen.
-

§ 4 Zuschüsse zu den Unterhaltskosten von Vereinssportanlagen	§ 4 Zuschüsse zu den Unterhaltskosten von Vereinssportanlagen
 (4) Art, Form und Umfang der Förderung 1. – 4 () 5. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn der rechnerische Zuschuss eines Vereins einen Betrag von 200 € nicht übersteigen würde. 	(4) Art, Form und Umfang der Förderung 1. – 4. () Ziffer 5 entfällt
(5) Bemessungsgrundlagen	(5) Bemessungsgrundlagen
1. ()	1. ()
2. Berechnung:	2. Berechnung:
2.4 Der Förderbetrag des jeweiligen Vereins wird nach kaufmännischen Regeln auf ganze Euro gerundet.	Ziffer 2.4 entfällt
§ 5 Zuschüsse aus der Vermarktung von Sportanlagen	Keine Änderungen

	,
§ 6 Langfristige Überlassung städtischer Grundstücke für Vereinssportanlagen	Keine Änderungen
§ 7 Investitionszuschüsse und Darlehen zur Errichtung und Großinstandsetzung von Sportanlagen	§ 7 Investitionszuschüsse und Darlehen zur Errichtung und Großinstandsetzung von Sportanlagen
(1) Zweck der Förderung	(1) Zweck der Förderung
Zweck der Förderung ist die Schaffung, Weiterentwicklung und Instandsetzung von Sportanlagen.	Unverändert
(2) Gegenstand der Förderung	(2) Gegenstand der Förderung
a) Gegenstand der Förderung sind die Neuerrichtung, Erweiterung und Großinstandsetzung	a) Gegenstand der Förderung sind die Neuerrichtung, Erweiterung und Großinstandsetzung
1. von Anlagen oder Anlagenteilen, die unmittelbar der Sportnutzung dienen,	von Anlagen oder Anlagenteilen, die unmittelbar der Sportnutzung dienen,
	3
2. von ergänzenden Einrichtungen zu Anlagen oder Anlagenteilen, die unmittelbar der Sportnutzung dienen (z.B. Sanitär- und Umkleidebereiche, Flutlichtanlagen, Geräteräume, Geschäftszimmer),	2. von ergänzenden Einrichtungen zu Anlagen oder Anlagenteilen, die unmittelbar der Sportnutzung dienen (z.B. Sanitär- und Umkleidebereiche, Flutlichtanlagen, Geräteräume, Geschäftszimmer),
Anlagenteilen, die unmittelbar der Sportnutzung dienen (z.B. Sanitär- und Umkleidebereiche, Flutlichtanlagen,	2. von ergänzenden Einrichtungen zu Anlagen oder Anlagenteilen, die unmittelbar der Sportnutzung dienen (z.B. Sanitär- und Umkleidebereiche, Flutlichtanlagen,

- 4. der erforderlichen technischen Bereiche,
- 5. von angemessenen Erholungsbereichen, insbesondere von Saunen, Therapie- und Massageräumen,
- 6. von bewirtschafteten Gemeinschaftseinrichtungen.

b) Nicht gefördert werden

- 1. Platzwart- und Hausmeisterwohnungen,
- 2. Kegelbahnen, die nicht für den Wettkampfsport benötigt werden,
- 3. Kosten für Grundstückserwerb,
- 4. Baumaßnahmen, die auf Vernachlässigung des laufenden Bauunterhalts zurückzuführen sind.

c) Eine Großinstandsetzung liegt vor,

- 1. wenn sie einer grundlegenden Überholung der gesamten Sportanlage dient und die Anlage dadurch auf einen baufachlichen und fachlichen Stand gebracht wird, den sie im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird, oder
- 2. wenn es sich um eine generelle Instandsetzung von wesentlichen Bauteilen handelt, die Sportanlage dadurch vor einem drohenden Substanzverlust bewahrt und eine notwendige Neuerrichtung vermieden wird

- 5. der erforderlichen technischen Bereiche,
- 6. von angemessenen Erholungsbereichen, insbesondere von Saunen, Therapie- und Massageräumen,
- 7. von bewirtschafteten Gemeinschaftseinrichtungen.

b) Nicht gefördert werden

- 1. Platzwart- und Hausmeisterwohnungen,
- 2. Kegelbahnen, die nicht für den Wettkampfsport benötigt werden,
- 3. Kosten für Grundstückserwerb,
- 4. Baumaßnahmen, die auf Vernachlässigung des laufenden Bauunterhalts zurückzuführen sind.

c) Eine Großinstandsetzung liegt vor,

- 1. wenn sie einer grundlegenden Überholung der gesamten Sportanlage dient und die Anlage dadurch auf einen baufachlichen und fachlichen Stand gebracht wird, den sie im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird, oder
- 2. wenn es sich um eine generelle Instandsetzung von wesentlichen Bauteilen handelt, die Sportanlage dadurch vor einem drohenden Substanzverlust bewahrt und eine notwendige Neuerrichtung vermieden wird

und die Anlage in ihrer eigentlichen Zweckbestimmung weiterhin nutzbar bleibt.

und die Anlage in ihrer eigentlichen Zweckbestimmung weiterhin nutzbar bleibt, oder

- 3. wenn es sich um Maßnahmen aus energetischen Gründen oder ökologischen Gründen handelt, sofern sie zur Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Sportanlage beitragen und nachweislich in erheblichem Umfang zur Minimierung des Energiebedarfs dienen (Teilsanierungen von Bauteilen sind nicht förderfähig), oder
- 4. wenn es sich um Maßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen handelt, sofern das gesamte betroffene Bauteil nach Abschluss der baulichtechnischen Erstellung einen Stand aufweist, der qualitativ und zweckbestimmt dem Stand der Technik entspricht (Teilsanierungen von Bauteilen sind nicht förderfähig).

Darunter fallen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Bei überdachten Sportanlagen die gesamte Dachkonstruktion (insbesondere auch Flachdächer), die gesamte Fassadenkonstruktion (insbesondere alle Außentüren und Fenster), das gesamte Tragwerk (insbesondere Mauerwerk, Stützen, Träger, Fundamente)
- Bei Freisportanlagen Ballfanggitter, Spielfeldbarrieren, Be- und Entwässerungsanlagen, gesamter Bodenaufbau, Flutlichtanlagen.

Darunter fallen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Bei überdachten Sportanlagen die gesamte Dachkonstruktion (insbesondere auch Flachdächer), die gesamte Fassadenkonstruktion (insbesondere alle Außentüren und Fenster), das gesamte Tragwerk (insbesondere Mauerwerk, Stützen, Träger, Fundamente).
- Bei Freisportanlagen Ballfanggitter, Spielfeldbarrieren, Be- und Entwässerungsanlagen, gesamter Bodenaufbau, Flutlichtanlagen.

- Bei Rasenplätzen die Neuansaat der gesamten Fläche mit Korrektur der Tragschicht, bei Tennenbelägen die Erneuerung der Deckschicht mit Korrektur der dynamischen Schicht, bei Kunstrasenflächen die Erneuerung der gesamten Kunstrasenmatte oder des Mittelfeldbereiches; bei sonstigen Kunststoffbelägen die Erneuerung der spikefesten Überschicht.
- Bei Rasenplätzen die Neuansaat der gesamten Fläche mit Korrektur der Tragschicht, bei Tennenbelägen die Erneuerung der Deckschicht mit Korrektur der dynamischen Schicht, bei Kunstrasenflächen die Erneuerung der gesamten Kunstrasenmatte oder des Mittelfeldbereiches; bei sonstigen Kunststoffbelägen die Erneuerung der spikefesten Überschicht.
- Die gesamte Haustechnik (insbesondere heizungs- und lüftungstechnische sowie sanitäre und elektrische Anlagen, energiesparende Beleuchtung), Bodenkonstruktionen (Sportböden in Hallen – Belag allein ist nicht ausreichend), Fluchttreppen, Brandschutzauflagen, Zäune.

(3) Förderungsempfänger

Gefördert werden Vereine im Sinne des § 1 Abs. 1, deren Sportanlagen im Eigentum des Vereins stehen oder diesen langfristig überlassen sind und für die der Verein Träger der maßgeblichen Kosten für den Betrieb und den Unterhalt ist.

(3) Förderungsempfänger

Unverändert

(4) Fördervoraussetzungen

1. Die Sportanlagen müssen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München liegen. Sportanlagen, die außerhalb des Stadtgebietes liegen, sind ausnahmsweise förderfähig, wenn die Ausübung der Sportart tatsächlich in München nicht möglich ist (z.B. Rudern, Segeln, Berg- und Skisport).

4) Fördervoraussetzungen

- 1. Folgende Sportanlagen werden gefördert:
- a) Sportanlagen, die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München liegen.
- b) Sportanlagen, die außerhalb des Stadtgebietes liegen, wenn die Ausübung der Sportart tatsächlich in

2. Die Flächen- und Raumkapazität des Bauprojekts und der lokale Sportbedarf, bei Sportanlagen mit stadtteilübergreifendem Charakter der stadtweite Sportbedarf, müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

- 3. Der Verein muss finanziell in der Lage sein, die Sportanlage ordnungsgemäß zu führen und zu unterhalten.
- 4. Der Verein trägt mit einer angemessenen Eigenbeteiligung (mindestens 30% der Gesamtbaukosten) zur Finanzierung der Baumaßnahme bei. Als Eigenbeteiligung gelten zusätzlich zu den in § 2 Abs. 6 genannten Möglichkeiten auch im Verein erbrachte ehrenamtliche Arbeitsleistungen (auf der Basis von Bemessungsgrundlagen des BLSV) und Materialspenden.

München nicht möglich ist (z.B. Rudern, Segeln, Bergund Skisport).

- c) Abweichend von b) auch Sportanlagen, die im Gebiet einer unmittelbar an die Stadtgrenze Münchens angrenzenden Gemeinde liegen, soweit der überwiegende Teil der Mitglieder (> 50 %) des den Antrag stellenden Vereins ihren Hauptwohnsitz in München haben (1.000 Mitglieder mit Hauptwohnsitz in München genügen abweichend von §1 Abs. 1 Ziffer 6 nicht).
- 2. Die Flächen- und Raumkapazität des Bauprojekts und der lokale Sportbedarf, bei Sportanlagen mit stadtteilübergreifendem Charakter der stadtweite Sportbedarf, müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 3. Maßnahmen an Kunstrasenplätzen müssen den jeweils aktuellen, durch Stadtratsbeschluss festgelegten, städtischen Vorgaben entsprechen.
- 4. Der Verein muss finanziell in der Lage sein, die Sportanlage ordnungsgemäß zu führen und zu unterhalten.
- 5. Der Verein trägt mit einer angemessenen Eigenbeteiligung (mindestens 30% der Gesamtbaukosten) zur Finanzierung der Baumaßnahme bei. Als Eigenbeteiligung gelten zusätzlich zu den in § 2 Abs. 6 genannten Möglichkeiten auch im Verein erbrachte ehrenamtliche Arbeitsleistungen (auf der Basis von Bemessungsgrundlagen des BLSV) und Materialspenden. Hierbei sind Einzelaufstellungen mit Datum, Art der Tätigkeit und Anzahl der Einzelstunden

5. Das Erbbaurecht bzw. die langfristige Nutzungsüberlassung im Sinne von Abs. 3 muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf mindestens 30 Jahre unkündbar, unabdingbar und uneingeschränkt gesichert sein. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Nutzungsüberlassung im Sinne von Abs. 3 muss zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung mindestens so lange unkündbar, unabdingbar und uneingeschränkt vereinbart sein, dass die nach Fertigstellung der Maßnahme jeweils einzuhaltende Zweckbindungsfrist gemäß Abs. 5 Ziffer 5 gesichert ist. Der etwaige

Gesamtbaukosten.

gemäß Abs. 5 Ziffer 5 gesichert ist. Der etwaige Zeitaufwand bis zur Fertigstellung der Maßnahme ist unter Einbeziehung von möglicherweise auftretenden Verzögerungen angemessen zu berücksichtigen. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

vorzulegen. Im Fall der Förderung der Neuerrichtung von Kunstrasenplätzen genügt abweichend von Satz 1

eine Eigenbeteiligung von mind. 10 % der

6. Das Erbbaurecht bzw. die langfristige

(5) Art und Umfang der Förderung

1. Art der Förderung

Die Förderung wird in Form von Zuschüssen und Darlehen (Projektförderung) im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

2. Form der Förderung

Zuschüsse:

Bis zu 30% der förderfähigen Kosten für Sportanlagen im Stadtgebiet MünchenBis zu 15% der förderfähigen Kosten für Sportanlagen außerhalb des Stadtgebiets

(5) Art und Umfang der Förderung

1. Art der Förderung

Die Förderung wird in Form von Zuschüssen und Darlehen (Projektförderung) im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

2. Form der Förderung

a) Zuschüsse:

aa) Bis zu 30 % der förderfähigen Kosten für Sportanlagen im Stadtgebiet München oder für Sportanlagen gemäß § 7 Abs. 4 Ziffer 1 c).

München

Zinsloses Darlehen:

Neuerrichtungs- und Erweiterungsmaßnahmen: Bis zu 10 % der förderfähigen Kosten für Sportanlagen im Stadtgebiet München (Laufzeit bis 15 Jahre)

Großinstandsetzungen:

Bei Maßnahmen ab einem Kostenvolumen von 100.000 € bis zu 10 % der förderfähigen Kosten für Sportanlagen im Stadtgebiet München (Laufzeit bis 15 Jahre)

3. Deckelung

Zuschüsse und Darlehen dürfen nicht höher sein, als der nach Abzug der Eigenbeteiligung und der Zuwendung von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand. bb) Bis zu 15 % der förderfähigen Kosten für Sportanlagen gemäß § 7 Abs. 4 Ziffer 1 b).

b) Zinsloses Darlehen (Laufzeit bis 15 Jahre):

aa) Neuerrichtungs- und Erweiterungsmaßnahmen:

Bis zu 10 % der förderfähigen Kosten für Sportanlagen im Stadtgebiet München oder für Sportanlagen gemäß § 7 Abs. 4 Ziffer 1 c).

bb) Großinstandsetzungen:

Bei Baumaßnahmen ab einem Kostenvolumen von 100.000 € bis zu 10 % der förderfähigen Kosten für Sportanlagen im Stadtgebiet München oder für Sportanlagen gemäß § 7 Abs. 4 Ziffer 1 c).

cc) Neuerrichtung von Kunstrasenplätzen:

Abweichend von aa) bis zu 30 % der förderfähigen Kosten für Kunstrasenplätze im Stadtgebiet München oder für Kunstrasenplätze gemäß § 7 Abs. 4 Ziffer 1 c). Die erhöhte Förderung gemäß cc) greift nur für Vorhaben, für die spätestens bis 31.12.2030 ein Förderantrag mit vollständigen Unterlagen (§ 7 Abs. 7) eingereicht wurde.

3. Deckelung

4. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind nur Kosten, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Bauweise und Ausstattung angemessen sind

5. Zweckbindung

Der Förderungsempfänger muss die geförderten Einrichtungen und Anlagen mindestens 25 Jahre entsprechend dem Förderzweck verwenden (Zweckbindungsfrist). Bei Baumaßnahmen bis zu einem Kostenvolumen von 50.000 € beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre.

Im Einzelfall können in dem Zuwendungsbescheid abweichende Zweckbindungsfristen festgesetzt werden, insbesondere wenn die voraussichtlich Nutzbarkeit der geförderten Maßnahme unter der Zweckbindungsfrist gemäß Satz 1 bzw. 2 liegt.

(6) Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Vor der Antragsstellung begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert. Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn ein Förderbescheid zugegangen ist.
Ein Maßnahmebeginn vor Zugang des Förderbescheides ist nur dann förderunschädlich, wenn der zu erwartende Zuschuss 25.000 € nicht übersteigt. In dringenden Fällen kann nach der Antragstellung ein formloser schriftlicher Antrag auf Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden. Mit der Maßnahme kann nach Zugang des Erlaubnisbescheids

4. Förderfähige Kosten

Unverändert

5. Zweckbindung

Der Förderungsempfänger muss die geförderten Einrichtungen und Anlagen mindestens 25 Jahre ab Fertigstellung entsprechend dem Förderzweck verwenden (Zweckbindungsfrist). Bei Baumaßnahmen bis zu einem Kostenvolumen von 75.000 € beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre.

Im Einzelfall können im Zuwendungsbescheid abweichende Zweckbindungsfristen festgesetzt werden, insbesondere wenn die voraussichtlich Nutzbarkeit der geförderten Maßnahme unter der Zweckbindungsfrist gemäß Satz 1 bzw. 2 liegt.

(6) Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

förderunschädlich begonnen werden.

Aus der Zusage des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann kein Anspruch auf die tatsächliche Gewährung von Fördermitteln abgeleitet werden; eine Zusage im Sinne des Art. 38 BayVwVfG ist nicht gegeben. Das Risiko, dass Fördermittel nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt gewährt werden können, liegt bei der Antragstellerin bzw. beim Antragsteller.

(7) Antragsfrist und Unterlagen

Die Förderanträge sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport einzureichen.

Antragsunterlagen:

1. Antragsformular mit ausführlicher Baubeschreibung und Darstellung des Finanzierungsplans.

2. a) Bei Maßnahmen ab einem Kostenvolumen i.H.v. 25.000 €:

 Aufgliederung der Baukosten nach DIN 276 (Kostenberechnung/Kostenanschlag) in der jeweils gültigen Fassung

Flächen- (Bruttogeschossfläche und Nutzfläche) und Kubaturberechnungen (Bruttorauminhalt) nach DIN 277

(7) Antragsfrist und Unterlagen

Die Förderanträge sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport einzureichen.

Antragsunterlagen:

1. Antragsformular mit ausführlicher Baubeschreibung und Darstellung des Finanzierungsplans.

2. a) Bei Maßnahmen ab einem Kostenvolumen i.H.v. 50.000 € brutto:

- Aufgliederung der Baukosten nach DIN 276
 (Kostenberechnung oder Kostenanschlag) in der jeweils gültigen Fassung.

 Bei einem Kostenanschlag sind mindestens 3 vergleichbare Kostenangebote, aufgestellt nach einheitlichem Leistungsverzeichnis, einzuholen.
- Flächen- (Bruttogeschossfläche und Nutzfläche) und Kubaturberechnungen (Bruttorauminhalt)

nach DIN 277

 Planunterlagen Maßstab 1:100
 Alle Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in digitaler Ausführung als pdf-Datei vorzulegen.

b) Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen unter 25.000 €:

- Drei vergleichbare Kostenangebote (aufgestellt nach einheitlichem Leistungsverzeichnis)
- 3. Vorlage einer Baugenehmigung, soweit diese für die vorgesehene Baumaßnahme erforderlich ist
- 4. Nachweis über die Antragstellung auf Förderung von anderer Seite, falls diese im Finanzierungsplan vorgesehen ist
- 5. Nachweis der langfristigen Nutzungsüberlassung bzw. Eigentumsnachweis
- 6. Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes
- 7. Nachweis über die Finanzierung der Folgekosten (Instandhaltungsplanung und -durchführung)
- 8. Nachweis einer ausreichenden Wirtschaftskraft durch die Vorlage von Einnahmen-Ausgaben-

b) Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen unter 50.000 € brutto:

- Drei vergleichbare Kostenangebote
- 3. Vorlage einer Baugenehmigung, soweit diese für die vorgesehene Baumaßnahme erforderlich ist.
- 4. Nachweis über die Antragstellung auf Förderung von anderer Seite, falls diese im Finanzierungsplan vorgesehen ist.
- 5. Nachweis der langfristigen Nutzungsüberlassung bzw. Eigentumsnachweis.
- 6. Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes.
- 7. Nachweis über die Finanzierung der Folgekosten (Instandhaltungsplanung und -durchführung).
- 8. Nachweis einer ausreichenden Wirtschaftskraft durch die Vorlage von Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen

Rechnungen bzw. zusätzlich, abhängig von der Größe der Maßnahme, durch eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung

9. Nachweis über die Eigenbeteiligung gemäß des Abs. 4 Nr. 4

10. Dokumentation zum fachgerecht durchgeführten Bauunterhalt.

(8) Durchführung der Baumaßnahmen

Planung und Ausführung der Baumaßnahme müssen wirtschaftlichen und funktionellen Grundsätzen entsprechen. Der Verein hat für die Dauer der Planungs- und Bauarbeiten eine verantwortliche, fachkundige Vertretung (Architekt/in, Bauingenieur/in) zu benennen. Kleinmaßnahmen bis zu einem Betrag von 25.000 € können auch in Eigenregie durchgeführt werden.

(9) Nachträgliche Förderungserhöhung

Eine Erhöhung der Fördermittel ist nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides grundsätzlich nicht mehr möglich. Ausnahmen hiervon kommen nur in Betracht, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

bzw. zusätzlich, abhängig von der Größe der Maßnahme, durch eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung.

Nachweis über die Eigenbeteiligung gemäß des Abs.
 Ziffer 4.

10. Nachweis über die zu erwartende Vorsteuererstattung.

11. Dokumentation zum fachgerecht durchgeführten Bauunterhalt.

(8) Durchführung der Baumaßnahmen

Planung und Ausführung der Baumaßnahme müssen wirtschaftlichen und funktionellen Grundsätzen entsprechen. Der Verein hat für die Dauer der Planungs- und Bauarbeiten eine verantwortliche, fachkundige Vertretung (Architekt/in, Bauingenieur/in) zu benennen. Kleinmaßnahmen bis zu einem Betrag von 50.000 € können auch in Eigenregie durchgeführt werden.

(9) Nachträgliche Förderungserhöhung

- Die Baukostensteigerung ist nicht auf mangelhafte Planung und Ausgabenermittlung oder unwirtschaftliche Ausführung, sondern auf unvorhersehbare Schwierigkeiten in den Bodenverhältnissen zurückzuführen (Kostenberechnung nach DIN 276) und
- die Erhöhung der bisher nach dem Ergebnis der fachlichen Prüfung ermittelten förderungsfähigen Kosten beträgt mehr als 5%, mindestens jedoch 10.000 € und

die Erhöhung der Baukosten wurde unverzüglich bei der Landeshauptstadt München angezeigt und bei einer wesentlichen Abweichung von den Bauunterlagen wurde die vorherige Zustimmung der Landeshauptstadt München eingeholt.

(10) Mitbenutzungsregelung

Der Verein gestattet die Mitbenutzung der Sportanlage durch die umliegenden Schulen. Den Schulen ist die Nutzung der Freiflächen, Duschen und Umkleiden kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei der Nutzung von Sporträumen beteiligt sich die Stadt angemessen an den anfallenden Unterhaltskosten.

Die Anlage (Vereinsheim) kann bei Bedarf für Versammlungen des Bezirksausschusses genutzt werden. Die erforderlichen Vereinbarungen werden gesondert zwischen den Vertragsparteien getroffen.

Eine Nutzung durch die Schulen, andere Sportvereine und Dritte ist jedoch nur in dem Maße vorgesehen, wie

(10) Mitbenutzungsregelung

Der Verein gestattet die Mitbenutzung der Sportanlage durch die umliegenden Schulen. Den Schulen ist die Nutzung der Freiflächen, Duschen und Umkleiden kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei der Nutzung von Sporträumen beteiligt sich die Stadt angemessen an den anfallenden Unterhaltskosten.

Die Anlage (Vereinsheim) kann bei Bedarf für Versammlungen des Bezirksausschusses genutzt werden. Die erforderlichen Vereinbarungen werden gesondert zwischen den Vertragsparteien getroffen.

Eine Nutzung durch die Schulen, andere Sportvereine

dies im Rahmen der Förderung durch den Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München zulässig ist. Dafür muss die Summe der schulsportlichen und weiteren Nutzungen in ihrem Umfang und ihrer Intensität hinter der Nutzung durch den Verein zurück bleiben. Die Nutzung durch den Verein hat stets Vorrang. Weitere Einzelheiten können in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(11) Auszahlungsvoraussetzungen / Verwendungsnachweis

- 1. Die Förderung wird ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheides nach Vorlage folgender Nachweise auf Abruf ausgezahlt:
 - Unterschriebene Erklärung, dass die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel für diese Maßnahme verbraucht sind;
 - Nachweis über die Höhe der noch offenen Rechnungen.
- 2. Die Rechnungen mit den entsprechenden Zahlungsnachweisen sind jeweils binnen 14 Tagen nach Eingang der Fördermittel einzureichen.
- 3. Die zweckgerechte Verwendung des Zuschusses ist vom Förderungsempfänger beim Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München nachzuweisen. Das vom Referat für Bildung und Sport gestellte Formblatt ist zu verwenden.
- 4. Zur Vermeidung von Überzahlung und insbesondere zur Sicherung der rechtzeitigen Vorlage des

und Dritte ist jedoch nur in dem Maße vorgesehen, wie dies im Rahmen der Förderung durch den Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München zulässig ist. Dafür muss die Summe der schulsportlichen und weiteren Nutzungen in ihrem Umfang und ihrer Intensität hinter der Nutzung durch den Verein zurück bleiben (Vereinsnutzung größer 50 %). Die Nutzung durch den Verein hat stets Vorrang. Weitere Einzelheiten können in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(11) Auszahlungsvoraussetzungen / Verwendungsnachweis

- 1. Die Förderung wird ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheides nach Vorlage folgender Nachweise auf Abruf ausgezahlt:
 - Unterschriebene Erklärung, dass die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel für diese Maßnahme verbraucht sind:
 - Nachweis über die Höhe der noch offenen Rechnungen.
- 2. Die Rechnungen mit den entsprechenden Zahlungsnachweisen sind jeweils binnen 14 Tagen nach Eingang der Fördermittel einzureichen.
- 3. Die zweckgerechte Verwendung des Zuschusses ist vom Förderungsempfänger beim Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München nachzuweisen. Das vom Referat für Bildung und Sport gestellte Formblatt ist zu verwenden.
- 4. Zur Vermeidung von Überzahlung und insbesondere zur Sicherung der rechtzeitigen Vorlage des

Evaluierung der Sportförderrichtlinien

Verwendungsnachweises ist jeweils ein Restbetrag bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzubehalten. Dieser Auszahlungsrest (Schlussrate) wird in Höhe von 10 v. H. der Gesamtförderung festgelegt. Im Bewilligungsbescheid ist der Schlussrateneinbehalt ausdrücklich festzuhalten. Verwendungsnachweises ist jeweils ein Restbetrag bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzubehalten. Dieser Auszahlungsrest (Schlussrate) wird in Höhe von 10 v. H. des Gesamtzuschusses festgelegt. Im Bewilligungsbescheid ist der Schlussrateneinbehalt ausdrücklich festzuhalten.

§ 8 Zulassung zu städtischen Sportanlagen	Keine Änderungen
§ 9 Ehrung für Verdienste um den Sport	Keine Änderungen
§ 10 Ehrung sportlicher Leistungen	Keine Änderungen
§ 11 Förderung von Sportveranstaltungen (4) Fördervoraussetzungen	§ 11 Förderung von Sportveranstaltungen (4) Fördervoraussetzungen
1. ()	1. ()
2. Sportveranstaltungen, bei denen der Austragungsort an eine Entscheidung von internationalen oder nationalen Dachverbänden gebunden ist, werden nur gefördert, wenn die grundsätzliche Zustimmung der Landeshauptstadt München zur Austragung der Veranstaltung in München erteilt wurde, bevor die Entscheidung des Dachverbandes getroffen wird.	Ziffer 2 entfällt
3. Die Antragsstellerin/der Antragsteller trägt mit einer angemessenen Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 30 % der förderfähigen Kosten zur	2. Die Antragsstellerin/der Antragsteller trägt mit einer angemessenen Eigenbeteiligung gemäß § 2 Abs. 6 in Höhe von mindestens 30 % der förderfähigen Kosten

Finanzierung der Sportveranstaltung bei.

4. Die Veranstaltung fällt unter eine der folgenden Kategorien:

a)Breitensport

- Sportveranstaltungen mit mindestens 2.000 zu erwartenden aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder mindestens 10.000 zu erwartenden Besucherinnen und Besuchern oder
- Sportveranstaltungen mit hoher direkter wie indirekter Impulswirkung für die soziale Integration und die Inklusion von Menschen mit Behinderung, die Effekte, z. B. für die Gewaltprävention, die Bewusstseinsbildung, den Abbau von Berührungsängsten und Barrieren erwarten lassen oder
- Sportveranstaltungen im Bereich Gesundheitsprävention und –förderung (Gesundheits- und Seniorensport) mit hoher Aktivierung (mindestens 1.000 zu erwartende aktive Teilnehmerinnen und Teilnehmer) oder

 Sportveranstaltungen welche die sportlichen und zukünftigen Entwicklungen (Trends) in der zur Finanzierung der Sportveranstaltung bei.

3. Die Veranstaltung fällt unter eine der folgenden Kategorien:

3.1 Breitensport

- a) Sportveranstaltungen mit mindestens 2.000 zu erwartenden aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder mindestens 10.000 zu erwartenden Besucherinnen und Besuchern.
- b) Sportveranstaltungen im sozialen Bereich mit hoher direkter wie indirekter Impulswirkung für die Integration und die Inklusion von Menschen mit Behinderung oder Sportveranstaltungen, mit erheblichen sonstigen sozial wünschenswerten Effekten z.B. für die Gewaltprävention, die Bewusstseinsbildung, den Abbau von Berührungsängsten.
- c) Sportveranstaltungen im Bereich Gesundheitsprävention und –förderung (z.B. Gesundheits- und Seniorensport) oder Sportveranstaltungen im Bereich der Nachwuchsförderung (z.B. Schüler- und Jugendveranstaltungen) mit mindestens 500 zu erwartenden aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder mindestens 1.000 zu erwartenden Besucherinnen und Besuchern.
- d) Sportveranstaltungen, welche die sportlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen widerspiegeln oder

Gesellschaft/ Bevölkerung widerspiegeln mit beachtlicher Aktivierung (mindestens 200 zu erwartende aktive Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder mindestens 1.000 zu erwartende Besucherinnen und Besucher) den informellen Sport bzw. den sozialen Austausch im Sport fördern, mit mindestens 200 zu erwartenden aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder mindestens 1.000 zu erwartenden Besucherinnen und Besuchern.

b) Leistungssport

- Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Deutsche Meisterschaften und Pokalwettbewerbe auf Bundesebene mit mindestens 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder acht teilnehmenden Mannschaften
- Bayerische Meisterschaften in den förderungswürdigen Sportarten des jeweils aktuellen Leistungssportkonzeptes der Landeshauptstadt München
- Weitere nationale und internationale Spitzensportveranstaltungen (z. B. Weltcup, Europacup, Masters der offenen Klasse)

(5) Art und Umfang der Förderung

- 1. Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gemessen an den förderfähigen Kosten gewährt.
- 2. Die Förderung darf nicht höher sein als der nach

3.2 Leistungssport

- a) Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Deutsche Meisterschaften und Pokalwettbewerbe auf Bundesebene mit mindestens 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder mindestens acht teilnehmenden Mannschaften.
- b) Bayerische Meisterschaften in den förderungswürdigen Sportarten des jeweils aktuellen Leistungssportkonzeptes der Landeshauptstadt München.
- c) Weitere nationale und internationale
 Spitzensportveranstaltungen
 (z. B. Weltcup, Europacup, Masters der offenen Klasse)
 sowie Spitzensportveranstaltungen im Bereich der
 Nachwuchsförderung.

(5) Art und Umfang der Förderung

- 1. Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung, gemessen an den förderfähigen Kosten, mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt.
- 2. Die Förderung darf nicht höher sein als der

Abzug der Eigenbeteiligung und der Zuwendungen und Beiträge von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand.

3. (...)

(6) Förderfähige Kosten

- 1. (...)
- 2. (...)
- 3. Nicht förderfähige Kosten sind:
 - Vermögensbildende Investitionen in Form von Anschaffungen beweglicher oder unbeweglicher Güter
 - kalkulatorische Kosten (z. B. eigene Räume, fiktive Mieten) sowie Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen
 - Gerichtskosten
 - Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Förderungsempfängers entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen)

(7) Antragsverfahren

1. Die Förderung ist spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen (Ausschlussfrist).

Bei Veranstaltungen mit einem zu erwartenden Kostenvolumen i.H.v. mehr als 50.000 € müssen entsprechende Anträge bis zum 1.7. des Vorjahres des ungedeckte Aufwand. Dieser errechnet sich aus den förderfähigen Kosten abzüglich der Eigenbeteiligung und der Zuwendungen und Beiträge von dritter Seite.

3. (...)

(6) Förderfähige Kosten

1. (...)

2. (...)

- 3. Nicht förderfähige Kosten sind insbesondere:
 - Vermögensbildende Investitionen in Form von Anschaffungen beweglicher oder unbeweglicher Güter
 - kalkulatorische Kosten (z. B. eigene Räume, fiktive Mieten) sowie Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen
 - Gerichtskosten
 - Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Förderungsempfängers entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen)

(7) Antragsverfahren

1. Die Förderung ist spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen (Ausschlussfrist)

Bei Veranstaltungen mit kalkulierten Gesamtkosten von mehr als 100.000 Euro müssen entsprechende Anträge bis zum 1.7 des Vorjahres des geplanten

geplanten Veranstaltungstermins eingereicht werden (Ausschlussfrist); dies gilt nicht, wenn die beantragte Förderung weniger als 10.000 Euro beträgt.

2. (...)

(8) Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Vor der Antragstellung begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst. Als Maßnahmenbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Handlungen, die für eine ordnungsgemäße Antragstellung erforderlich sind, gelten nicht als Maßnahmenbeginn.

Mit den Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn ein Grundbescheid (Abs. 9 Satz 1) zugegangen ist. In dringenden Fällen kann nach der Antragstellung ein formloser schriftlicher Antrag auf Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. Aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann kein Anspruch auf die tatsächliche Gewährung von Fördermitteln abgeleitet werden; eine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG ist nicht gegeben.

Das Risiko, dass Fördermittel nicht, in nicht in der beantragten Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt gewährt werden können, liegt bei der Antragstellerin/dem Antragsteller. Veranstaltungstermins eingereicht werden (Ausschlussfrist); dies gilt nicht, wenn die beantragte Förderung weniger als 25.000 Euro beträgt.

2. (...)

(8) Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginn

1. Mit Maßnahmen zur Durchführung der Sportveranstaltung (Abschluss verbindlicher Lieferungsoder Leistungsverträge) darf erst nach Zugang des Grundbescheides (Abs. 9) begonnen werden. Handlungen, die für eine ordnungsgemäße Antragstellung erforderlich sind, gelten nicht als Maßnahmenbeginn.

In dringenden Fällen kann die Stadt nach Antragstellung gemäß Abs. 7 auf weiteren, schriftlichen Antrag die Einwilligung (vorherige Zustimmung) zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. Aus der Einwilligung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf die Gewährung von Fördermitteln abgeleitet werden; eine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG ist nicht gegeben. Das Risiko, dass Fördermittel nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt gewährt werden können, liegt bei den Antragstellenden.

2. Ziffer 1 gilt nicht, wenn gemäß Antrag die kalkulatorischen Gesamtkosten der Veranstaltung weniger als 100.000 Euro betragen (Bagatellgrenze). Das Risiko, dass Fördermittel nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt gewährt werden können, liegt bei den Antragstellenden.

3. Bei Verstößen gegen Ziffer 1 werden Kosten aus den betroffenen Lieferungs- und Leistungsverträgen (begonnene Maßnahmen) nicht als förderfähige Kosten im Sinne von Abs. 6 anerkannt.

(9) Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

a) Nach Antragstellung wird vor Durchführung der Veranstaltung die grundsätzliche Förderfähigkeit und der von der Stadt geförderte Anteil im Einzelfall schriftlich verbeschieden und eine Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussabrechnung) gesetzt (Grundbescheid).

Nach Durchführung der Veranstaltung und der fristgerechten Vorlage der Verwendungsnachweise wird der endgültige Förderbetrag festgesetzt und die Auszahlung angewiesen (Festsetzungsbescheid).

(9) Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- a) Nach Antragstellung wird vor Durchführung der Veranstaltung die grundsätzliche Förderfähigkeit und der von der Stadt geförderte Anteil im Einzelfall schriftlich verbeschieden (Grundbescheid) und eine Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises (Schlussabrechnung) gesetzt.
- b) Nach Durchführung der Veranstaltung und der fristgerechten Vorlage der Verwendungsnachweise wird der endgültige Förderbetrag festgesetzt und die Auszahlung angewiesen (Festsetzungsbescheid).

§ 12 Förderung von Maßnahmen zum Zwecke der Inklusion und der Integration im Sport	Keine Änderungen
§ 13 Förderung von Maßnahmen im Trend und Actionsport	Keine Änderungen
§ 14 Förderung der Anmietung von Sportanlagen bei Dritten für den Leistungssport (1) Zweck und Gegenstand der Förderung	§ 14 Förderung der Anmietung von Sportanlagen bei Dritten für den Leistungssport (1) Zweck und Gegenstand der Förderung
Dem Leistungssport sowie in Ausnahmefällen dem Breitensport soll die Chance gegeben werden, kontinuierlich Training und Wettkampf aufrecht zu erhalten, wenn die Kapazitäten auf städtischen Anlagen nicht ausreichen oder geeignete städtische Anlagen gar nicht existieren und der Betrieb eigener Anlagen für Vereine zu teuer wäre (z.B. im Eis- und Schwimm-sport). Die Landeshauptstadt München unterstützt insoweit die Anmietung von Sportanlagen bei privatwirtschaftlichen Betreibern.	Unverändert

(2) Förderungsempfänger

Förderfähig sind neben Sportvereinen im Sinne dieser Richtlinien auch die Trägerinnen und Träger leistungssportlicher Einrichtungen oder Vereinigungen, insbesondere Landesfachverbände des Sports und Startgemeinschaften oder ähnliche Zusammenschlüsse.

Förderfähig sind außerdem die Münchner Ortsgruppen der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft und die Wasserwacht im Bayerischen Roten Kreuz.

(3) Fördervoraussetzungen

1. Für die Anmietung muss ein dringender Bedarf bestehen, der auf vereinseigenen oder städtischen Anlagen nicht gedeckt werden kann.

Dies ist der Fall, wenn

- vereinseigene oder städtische Anlagen nicht bestehen bzw. dort keine geeigneten Kapazitäten vorhanden sind bzw. notwendige Ausstattungsmerkmale nicht erfüllt sind und
- die Errichtung und der Eigenbetrieb derartiger Anlagen aus Kostengründen unzumutbar ist.
- 2. Der dringende Bedarf im Sinne von Nr. 1 muss grundsätzlich leistungssportlicher Natur sein. In Ausnahmefällen ist auch der folgende breitensportliche Bedarf dringlich und förderfähig:
 - a) Im Schwimmsport, soweit im Jahresdurchschnitt der Trainingszeit eines Vereins im jeweiligen

(2) Förderungsempfänger

Unverändert

(3) Fördervoraussetzungen

- 1. Vereinseigene oder städtische Anlagen bestehen nicht bzw. dort sind keine geeigneten Kapazitäten vorhanden bzw. notwendige Ausstattungsmerkmale sind nicht erfüllt und die Errichtung und der Eigenbetrieb derartiger Anlagen ist aus Kostengründen unzumutbar, und
- 2. die Anmietung erfolgt in Schwerpunktsportarten im Sinne des jeweiligen Leistungssportkonzepts der Landeshauptstadt München für Nutzungen, die dazu bestimmt sind, in die nationale oder internationale Spitze zu führen. Die Maßgabe hierfür bilden strukturelle Vorgaben des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und/oder der nationalen Spitzenverbände.
- 3. Von Ziffer 2 abweichend sind zudem folgende Anmietungen förderfähig:

- Schwimmbad mindestens fünf Aktive pro angemieteter Schwimmbahn trainieren. Bei tauchsportlichen Nutzungen gilt dies ab mindestens vier Aktiven pro Bahn.
- b) Im Eissport, soweit das Training und die Wettkämpfe in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem fortführenden leistungssportlichen Ansatz stehen (z.B. Kooperationsvereine, ausgelagerte Nachwuchsarbeit).
- a) Im Schwimmsport Anmietungen, soweit im Jahresdurchschnitt der Trainingszeit eines Vereins im jeweiligen Schwimmbad mindestens fünf Aktive pro angemieteter Schwimmbahn trainieren; bei tauchsportlichen Nutzungen gilt dies ab mindestens vier Aktiven pro Bahn.
- b) Im Eissport Anmietungen
- aa) in nicht überdachten Eissportanlagen sowie
- bb) in Eishallen, wenn und soweit dort nach Deckung des nach Ziffer 2 bestehenden Bedarfs noch freie Kapazitäten bestehen.

- (4) Art und Form der Förderung
- 1. Die Förderung wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.
- 2. Die Höhe der Förderung beträgt max. 70 % der Mietkosten. Die Förderung darf nicht höher sein, als der nach Zuschüssen von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand.
- 3. Die Miete ist maximal bis zur marktüblichen Höhe für Sportanlagen mit vergleichbarer Ausstattung förderfähig.
- 4. Die Förderung wird für die Dauer der Anmietung, max. jedoch für ein Jahr übernommen. Nach diesem Zeitpunkt ist eine erneute Antragstellung erforderlich.

(4) Art und Form der Förderung

Unverändert

Evaluierung der Sportförderrichtlinien

(5) Verfahren	(5) Verfahren
Die Förderung muss vor Unterzeichnung des Mietvertrages schriftlich beantragt werden.	Unverändert
2. Der Mietvertrag ist unverzüglich nach Unterzeichnung vorzulegen.	

Datum: 12.12.2019 Telefon: 0 233-92466

Telefax: 0 233-24005

Direktorium

Gleichstellungsstelle für Frauen

Arlage 8

GSt

Stärkere Förderung des Vereinssports Änderung der Sportförderrichtlinien

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17016
Beschluss des Sportausschusses des Stadtrates vom 05.02.2020 (VB)

Die Gleichstellungsbeauftragten der Bezirksausschüsse haben im Laufe des Jahres 2019 in einem langen Diskussions- und Arbeitsprozess Änderungsvorschläge für mehr Geschlechtergerechtigkeit bei der Sportförderung erarbeitet. Die Stadtratskommission für Gleichstellung von Frauen und Männern hatte sich ebenfalls mit den Sportförderrichtlinien und möglichen Änderungen befasst und mit Vertretern des Sportamtes darüber diskutiert. In all diesen Sitzungen ist deutlich geworden, wie wichtig Geschlechtergerechtigkeit im Sport ist und dass die Sportförderung durch die Anwendung des Gender Budgetings in den Förderrichtlinien deutlich geschlechtergerechter werden kann.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat diesen Prozess unterstützt und begleitet. Sie kann die Vorlage nur bei Aufnahme der folgenden Ausführungen zur Geschlechtergerechtigkeit mitzeichnen:

Die Gleichstellungsstelle begrüßt die Erstellung eines Gleichstellungskonzeptes in den Sportvereinen und dankt dem BLSV für sein Engagement bei der Entwicklung eines Leitfadens. Mit dem Prozess der Konzepterarbeitung können die Vereine sich inhaltlich mit Geschlechtergerechtigkeit auseinandersetzen und organisatorisch fortentwickeln.

Kernforderung der Änderungsvorschläge der von den Gleichstellungsbeauftragten der Bezirksausschüsse erarbeiteten Vorschläge ist jedoch die Verankerung einer geschlechtergerechten Förderpraxis im Sinne des Gender Budgetings in den Sportförderrichtlinien. Die Vorschläge wurden bereits Anfang Mai 2019 erarbeitet und dem Sportamt zugeleitet. Die unter Punkt 3 "Geschlechtergerechtigkeit im Rahmen der Sportförderung" aufgestellt These, dass eine Veränderung der Richtlinien in dem vorgeschlagenen Maß zu "erheblichen Kürzungen bei vielen Vereinen" führen würde, ist nicht mit einer Überschlagsrechnungen belegt, in welcher Anzahl und Höhe die Vereine betroffen wären. Ebenso wenig erscheint es ohne Quantifizierung realistisch, dass die Änderung der Sportförderrichtlinien ausschließlich zu "erheblichen Kürzungen" führt. Denn es liegt in der Natur der Sache, dass zwar ein Teil der Vereine, deren Infrastruktur und Angebote bisher nicht geschlechtergerecht sind, mit Kürzungen zu rechnen haben. Ein anderer Teil der Vereine jedoch, die bereits geschlechtergerecht arbeiten oder sich auf den Weg zu mehr Geschlechtergerechtigkeit gemacht haben, wird von der Änderung der Sportförderrichtlinien profitieren.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen teilt die Auffassung nicht, dass erst nach der Formulierung

des Leitfadens beraten werden kann, wie durch eine Änderung der Sportförderrichtlinien eine Gleichbehandlung der Geschlechter unterstützt werden kann. Die beiden Prozesse können und müssen parallel laufen. Die Gleichstellungsstelle für Frauen ist der Auffassung, dass es sinnvoll ist, die Regelungen zu Gender Budgeting jetzt schon aufzunehmen und gleichzeitig Übergangsfristen zu vereinbaren, ab wann die jeweiligen Regelungen in Kraft treten. Dadurch bekommen die Vereine den Eindruck, was von ihnen wann erwartet wird und werden motiviert, die eigenen Strukturen und Angebote zu analysieren und ein Gleichstellungskonzept aufzustellen. Den Vereinen wird damit transparent ein Zeitplan an die Hand gegeben, bis wann sie ihre Infrastruktur, Vereinsstruktur und Angebote geschlechtergerecht gestalten müssen, um in den vollen Umfang der Förderung zu kommen.

Einzelne Änderungsvorschläge haben zunächst keine finanziellen Auswirkungen bzw. keine Mittelkürzungen für Vereine zur Folge. Sie sind hilfreich für die Selbstanalyse der Vereine bzw. für die Vergabepraxis und können bereits ab 01.01.2020 in Kraft treten. So bspw. die Forderung, in Verwendungsnachweisen zahlenmäßige Nachweise differenziert nach Geschlecht und Alter vorzulegen (§2 (4)); oder die Forderung, eine gleichmäßige Verteilung der Anteile von Frauen und Männern bei den Mitgliedern und bei den Funktionsträgern anzustreben (§3 (2)); oder die Forderung, bei Ehrungen auf die geschlechtergerechte Vergabe von Ehrungen zu achten und Vereine zu motivieren, entsprechende Vorschläge einzureichen (§ 9); oder die Forderung, unter anderem Sportveranstaltungen zu fördern, die geschlechterstereotyper Sportbetätigung entgegen wirken und die Beteiligung vom bisher unterrepräsentierten Geschlecht fördern (§11, 13): Zusammengefasst sind das in den Sportförderrichtlinien die §§ 2 (4), 3 (2), 9, 11, 13.

Die ressourcenrelevanten Vorschläge werden zunächst in der Wirksamkeit zurückgestellt und treten nach unserem Vorschlag erst ab 01.01.2022 in Kraft: In den Sportförderrichtlinien sind das die vorgeschlagenen Ausführungen zur Geschlechtergerechtigkeit unter den §§ 1, 3 (4+5), 4, 6, 7, 8, die entsprechend markiert werden.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen bittet um die Aufnahme der oben genannten Ausführungen in den Beschlusstext und Beifügung dieser Stellungnahme als Anhang zum Beschluss. Sie bitte außerdem um die Einarbeitung der angehängten Vorschläge für die Richtlinien der Landeshauptstadt München zur Förderung des Sports (SpoFöR).

Ausgehend von den Ausführungen bittet die Gleichstellungsstelle den Pkt. 2 des Antrages der Referentin wie folgt zu ergänzen:

Die unter den §§ 1, 3 (4+5), 4, 6, 7, 8 markierten Änderungen zur Geschlechtergerechtigkeit im Sport treten ab 01.01.2022 in Kraft und dienen der Vorbereitung der Sportvereine auf diese Änderung.